

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 25.11.1827 publ. 28.11.1827

Strandungs-Commissair Peter Nilson zu Dänischen
Thistedt in Jütland zu Höchstbero Consul Strandungs-
dasselbst zu ernennen, und selbiger in die- ter Nilson, zu
ser Eigenschaft von dem Königlich Dänischen Thistedt in Jüt-
Gouvernement anerkannt worden ist, wird land zum Her-
zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer zoglich Olden-
im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft burgischen Con-
Sever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich sul daselbst.
werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer
Flagge fahrende Schiff- Capitains, welche
die obgedachte auswärtige Handelsstadt besu-
chen, hiedurch ernstlich angewiesen, in An-
sehung der Vorlegung ihrer Pässe und son-
stigen Papiere bey dem obgedachten Herzog-
lichen Consulate die Vorschriften der Berord-
nung vom 29. May 1815. (Gesetzsam-
lung 2ter Band, II. Seite 145.) gebührend
zu befolgen.

31) Regierungs-Bekanntmachung
vom 22. Nov. 1827, publ. am 28.
ejusdem.

Die nachfolgenden, vom Königlich Groß-
brittannisch-Hannoverschen Cabinets-Mini-
sterium unterm 8. November d. J. erlassenen
polizeylichen Bestimmungen über die Einfüh-
rung und Durchtrift des Hornviehs im Kö-
nigreich Hannover, wodurch die in der Re-
gierungsbekanntmachung vom 17. Januar
Betreffend die
vom Königlich
Hannoverschen
Cabinet's-Mi-
nisterium vom
8. Nov. 1827 er-
lassenen poliz-
ceylichen Be-
stimmungen
über die Einfüh-

1826 zur Kenntniß des hiesigen Publicums
trifft des Horn- gebrachten Vorschriften der Königlich Hann-
viehs im König- noverschen Verordnung vom 3. Januar 1826.
reich Hannover, wodurch die in in einigen Puncten modificirt worden sind,
der Regierungs- werden hiemit öffentlich bekannt gemacht, und
Bekanntma- deren Befolgung, so wie die genaueste Nach-
chung vom 17. deren Befolgung, so wie die genaueste Nach-
Jan. 1826 zur achtung aller sonstigen in dieser Beziehung
Kenntniß des bestehenden Vorschriften Allen, die es angeht,
Publicums ge- zur Pflicht gemacht.
brachten Vor-
schriften der
Hannoverschen
Verordnung
vom 3. Januar
1826 in einigen
Puncten modifi-
cirt worden.

- 1) In denjenigen Fällen, wo der Wohn-
sitz der Obrigkeit, welche die bey dem
Vertriebe des in- oder ausländischen
Viehes nach der vorangezogenen Bekann-
machung erforderlichen Pässe und Bes-
scheinigungen zu ertheilen hat, nicht an
der StraÙe belegen ist, auf der das Vieh
transportirt wird, sollen die Viehhänd-
ler und Viehtreiber nicht verpflichtet
seyn, das Vieh von der StraÙe ab nach
dem Sitze der Obrigkeit zu führen, viel-
mehr haben in solchen Fällen die Kem-
ter und Gerichte, die mit der Verwal-
tung der Local = Policiey beauftragten
Unterbedienten in den an der StraÙe be-
legenen Orten ein für allemal zu autoris-
siren, gegen Beziehung der festgesetzten
Brenn = Gebühren, das inländische Vieh
dann, wenn solches vorschriftsmäßig ge-
brannt seyn muß, mit dem Brennzeit-

hen zu versehen, auch gegen die Hälfte
der Paß- und Bescheinigungs-Gebüh-
ren das inländische und das aus dem
Auslande in das Inland kommende Vieh
nach den verschiedenen, in der Bekannt-
machung vom 3. Januar v. J. bestimm-
ten Beziehungen nachzusehen, insbeson-
dere den Gesundheits-Zustand desselben
zu untersuchen und über alles dieses,
so wie bey dem fernern Vertriebe des
in- oder ausländischen Viehes über den
etwaigen Abgang desselben durch Ver-
kauf oder Sterbefall, ein Attestat aus-
zustellen und dem Viehhändler oder Trei-
ber zu behändigen, um solches der Ob-
rigkeit vorzulegen, worauf sodann von
dieser auf den Grund sothanen Zeug-
nisses, ohne daß es der Vorführung
des Viehes bedarf, die vorgeschriebenen
Bescheinigungen und Pässe ausgefertigt
werden können.

- 2) In den bey dem Transport des inländi-
schen und fremden Viehes erforderlichen
Pässen bedarf es ferner der Angabe der
Namen und Signalements der sämt-
lichen bey einer Viehheerde befindlichen
Knechte nicht, sondern die Angabe des
Namens und Signalements des Haupt-